

§ 0086 BGB

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § [85 Abs. 2 bis 4 BGB](#) nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § [87 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von [Personen](#) gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

§ [86 BGB](#) Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ [26 BGB](#) und [27 Abs. 3 BGB](#) und der §§ [28 BGB](#) bis [31a BGB](#) und [42 BGB](#) finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § [26 Abs. 2 Satz 1 BGB](#), des § [27 Abs. 3 BGB](#) und des § [28 BGB](#) jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen [Behörde](#) geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § [26 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) und des § [29 BGB](#) finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen [Behörde](#) geführt wird, keine Anwendung.